

Satzung des Fördervereins der Schwimmabteilung des SSKC – Poseidon Aschaffenburg

VFS – SSKC

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Verein zur Förderung des Schwimmsports im SSKC Poseidon Aschaffenburg e.V.** und in Kurzform **VFS-SSKC**.

Sitz des Vereines ist in Aschaffenburg. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes Steuerbegünstigter Zweck der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck des VFS-SSKC ist es, mit der Sportart Schwimmen verbundene Menschen zusammenzuschließen. Zur Förderung der Aktiven Schwimmsportler, insbesondere Jugend- und Schülerbereich, im SSKC Poseidon Aschaffenburg. Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Aktivität der Sportart Schwimmen gegenüber der Allgemeinheit.

Zur Vertretung der Belange der Sportart Schwimmen nach Außen, Finanzielle und materielle Unterstützung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Schwimmer des SSKC Poseidon Aschaffenburg.

Gewinnung von Sponsoren

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein steht grundsätzlich jedem offen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über einen Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. März jedes Kalenderjahres zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge sind auch für das Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt. Beiträge sind keine Spenden

Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet alleine die Vorstandschaft in einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den /die erste/n Stellvertreter/in Vertreten.

Jeder von den in Ziffer (2) genannten Vorstandmitgliedern ist eine vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiter führt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe des zwecks dem Vorstand verlangt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung müssen an den Vorstand gerichtet werden. die Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall einer Ablehnung dessen an die Gemeinde Aschaffenburg, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.